
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)

A) Vorbemerkungen

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine effektive Technologie, um den Energieverbrauch zu senken und Treibhausgasemissionen zu vermindern. Die deutschen Unternehmen haben in den letzten Jahren vor allem zur Eigenerzeugung bisher große Investitionen in diese Technologie getätigt und werden bei entsprechenden Rahmenbedingungen auch weiter investieren. Die Belastung neuer Anlagen zur Eigenerzeugung mit derzeit 30 und ab 2017 mit 40 Prozent der EEG-Umlage hat dazu geführt, dass viele Projekte insbesondere im Mittelstand auf Eis gelegt wurden. Die Zahl der Unternehmen, die neue Anlagen planen, ist binnen Jahresfrist um über 20 Prozent gesunken.¹ Dabei können KWK-Anlagen, deren Geschäftsmodell auch auf Eigenerzeugung setzt, in Süddeutschland Erzeugungskapazität zur Verfügung stellen.

Der Markt für konventionelle Kraftwerkskapazitäten in der öffentlichen Versorgung ist derzeit durch erhebliche Überkapazitäten gekennzeichnet. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen sind nach Angaben der Bundesnetzagentur 57 Kraftwerke zur Stilllegung angezeigt. Eine erhöhte KWK-Förderung für Neu- und Bestandsanlagen ist ein Markteingriff und verzerrt die Entscheidungen zur Stilllegung und Marktberäumung sonstiger konventioneller Kraftwerke.

Die Prämisse seit der Liberalisierung des Strommarktes ist: Strom soll am Markt frei gehandelt werden können und so zu im Wettbewerb gebildeten Preisen europaweit zur Verfügung stehen. Von diesem Ideal ist der deutsche Strommarkt deutlich entfernt: Das gilt in besonderem Maße für den gesetzlich geförderten Ausbau erneuerbarer Energien und in schwächerer Form für die Förderung der KWK.

Mit dem EU-Emissionshandelssystem existiert ein rechtlicher Rahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der ebenfalls Auswirkungen auf die Preise und die Position der betroffenen Unternehmen im globalen Wettbewerb hat. Anspruchsvollere Ziele einzelner Mitgliedstaaten finden

¹ Vgl. IHK-Energiewendebarmeter 2015, das in Kürze veröffentlicht wird.

sich in diesem System nicht. Diese sind auch ohne Wirkung auf den Klimaschutz, da die dadurch nicht genutzten Emissionszertifikate lediglich dazu führen, dass diese freiwerdenden Zertifikate für andere europäische Marktteilnehmer mengenmäßig verfügbar werden bzw. zumindest preis- bzw. kostenreduzierend wirken. Die Instrumente müssen daher regelmäßig auf ihre volkswirtschaftliche Wirkung überprüft und redundante Belastungen der einzelnen Instrumente zurückgefahren werden.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, 2020 einen Anteil von 25 Prozent KWK-Strom an der regelbaren Nettostromerzeugung zu erreichen. Es ist grundsätzlich richtig, das KWK-Ziel auf die regelbare Erzeugung zu beziehen und nicht länger auf die gesamte Erzeugung. Nach Auffassung des DIHK ist das Ziel selbst aber auch dann unter ordnungspolitischen und Effizienzgesichtspunkten zu hinterfragen. Staatliche Zielvorgaben für einzelne Erzeugungstechnologien stellen Eingriffe in den Markt dar und können zu erheblichen Ineffizienzen führen. Daher sollten sie vermieden werden, solange die zwingende Notwendigkeit eines Eingriffs nicht feststeht.

Die Absichten des BMWi, KWK weiter auszubauen und sie an den Erfordernissen des Strommarkts auszurichten, können sich beißen. Dezentrale Anlagen sind effizient einsetzbar, wenn eine ausreichende und konstante Wärmesenke vorhanden ist, was in der Regel im produzierenden Gewerbe der Fall ist. Dieser Idealfall des Wirkungsgrades einer KWK-Anlage wird aber dann aufgegeben, wenn sie der Flexibilisierung in Abhängigkeit des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien dienen soll. Dies widerspricht dem technischen Grundverständnis der KWK, wärmegeführt Strom zu produzieren. Ein Produktionsbetrieb der mit seiner KWK-Anlage zur Grundlast (nicht Eigenstrom) in einem Versorgungsgebiet beiträgt, kann z. B. seine Produktion (und deren Wärmebedarf) nicht nach den witterungsbedingten Umständen für die volatile EE-Einspeisung ausrichten.

Ein Problem ist die Nutzung der Abwärme aus KWK-Anlagen, da Wärmesenken seltener werden. Daher besteht die Gefahr, dass die Anhebung der Fördersätze für Anlagen in der öffentlichen Versorgung bisher nicht effiziente Vorhaben künstlich über die Wirtschaftlichkeitsschwelle hebt. Mit der Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt muss sich auch die KWK immer stärker im Wettbewerb behaupten. Ausnahmetatbestände und Förderungen sind daher degressiv zu gestalten und Schritt für Schritt abzubauen.

Wenn sich die öffentliche Hand entschließt, eine Technologie zu fördern, sollte dies effizient und gleichberechtigt für alle Marktteilnehmer erfolgen. Der Fokus der Förderung sollte daher vor allem auf Anlagen gelegt werden, die eine möglichst "komplette" Nutzung des erzeugten Stroms und der Wärme ermöglichen, z. B. über effiziente Kältekopplung, Speicher oder die Einbindung in virtuelle Kraftwerke sowie zur Eigenversorgung.

Anmerkungen im Einzelnen

Definition des Begriffs regelbare Nettostromerzeugung (§ 1)

Bislang gibt es keine rechtliche Definition des Begriffs regelbare Nettostromerzeugung. Um Unsicherheiten für Investoren zu vermeiden, sollte er im KWKG definiert werden.

Direktvermarktung des KWKG-Stroms, Vergütung für nicht direktvermarktete KWKG-Anlagen (§ 4)

Der DIHK unterstützt, dass KWKG-Strom, der nicht selbstverbraucht wird, analog zu EEG-Strom direkt vermarktet werden soll. Die Bagatellgrenze von 100 kW ist wie im EEG wirtschaftlich und technisch angemessen. Gleichzeitig wird Stromdirektlieferung nicht ausgeschlossen, da der belieferte Dritte auch ein Letztverbraucher sein kann.

Allerdings sollte es eine Übergangsfrist für kleine Anlagen geben, da es bisher im KWKG-Bereich wenig Erfahrung mit der Direktvermarktung kleiner Anlagen gibt. Der DIHK plädiert deshalb dafür, dass Anlagen zwischen 100 und 500 kW erst ab 2017 in die Direktvermarktung müssen.

Unklar ist im Referentenentwurf, ob auch Bestandsanlagen in die Direktvermarktung sollen. Der DIHK empfiehlt, Bestands- und Vertrauensschutz zu wahren. Für Anlagen, die derzeit geplant und gebaut werden, sollte eine Stichtagsregelung analog zur Regelung der Vergütung von Eigenerzeugungsanlagen eingeführt werden.

Einschränkung der Förderung der Eigenerzeugung – generelle Anmerkungen (§ 6)

Treiber des KWKG-Ausbaus war in den letzten Jahren neben der über das EEG geförderten Biomasse-KWKG die dezentrale Objekt-KWKG. Sie ist für Unternehmen besser kalkulierbar und bedeutet aufgrund der im Vergleich zu Fernwärme-KWKG kürzeren Amortisationszeiten auch eine deutlich kürzere Kapitalbindung. Ihre Wirtschaftlichkeit ist zwar auch vom Strompreis abhängig, aber vielmehr sensitiv gegenüber den regulatorischen Rahmenbedingungen und Zusatzlasten. Daraus lässt sich schließen, dass die dezentrale Kraft-Wärme-Kopplung in Industrie und GHD einen signifikanten Anteil am Ausbau der KWKG leisten kann, wenn die Rahmenbedingungen kalkulierbar ausgestaltet sind. Das gilt laut Kosten-Nutzen-Analyse von Prognos insbesondere für die Leistungsbereiche größer 50 kW_{elektrisch} bis 20 MW_{elektrisch}. In der dezentralen Objekt-KWKG sieht der DIHK das betriebswirtschaftlich darstellbare Hauptpotenzial zum politisch gewollten KWKG-Ausbau. Entsprechend empfiehlt der DIHK, die Belastung des Eigenverbrauchs mit der EEG-Umlage im Zuge der KWKG-Novelle bzw. des EEG 3.0 wieder zu streichen.

Der Bundestag hat im Sommer 2014 im Zuge der EEG-Novelle einen neuen § 7 Abs. 7 KWKG verabschiedet, nach dem die Bundesregierung verpflichtet wird, die Wirtschaftlichkeit der Eigener-

zeugung aus KWK zu beobachten und Verluste an Wirtschaftlichkeit durch die EEG-Umlage auf Eigenerzeugung durch eine Anpassung der KWK-Förderung aufzufangen. Diesem Anspruch wird der Referentenentwurf nicht gerecht, vielmehr wird der Wunsch des Gesetzgebers durch die geplante Neufassung des KWK-G auf den Kopf gestellt.

Es erfolgt mit dem Referentenentwurf eine Verschlechterung der Investitionsbedingungen für die Eigenerzeugung: Der DIHK lehnt die Beschränkung der Förderung von selbstverbrauchtem KWK-Strom auf Anlagen bis 50 kW_{elektrisch} und stromkostenintensive Unternehmen ab. Ein Ende der Förderung verbunden mit der Belastung von 40 Prozent EEG-Umlage verhindern den Zubau bzw. die Modernisierung vieler Anlagen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Annahmen zur Rentabilität von KWK im Eigenverbrauch durch das Prognos-Gutachten für das BMWi teilweise nicht nachvollziehbar sind. Bestes Beispiel hierfür ist, dass Industrie-KWK ein Eigenversorgungsgrad von 80 Prozent unterstellt wird, der nur in optimalen Fällen erreicht werden kann und somit die Ausnahme und nicht die Regel darstellt. Zudem beruht die Rentabilität im Gutachten auch auf der Annahme stark steigender Energiepreise, was mit sehr großen Unsicherheiten verbunden ist. Neue KWK-Anlagen zur Eigenversorgung sind daher – anders als das Prognos-Gutachten konstatiert – in aller Regel ohne eine Förderung nach dem KWK-G nicht hochprofitabel.

Auch ein Beschluss der obersten Finanzbehörden und der Länder hat die Rahmenbedingungen für Objekt-KWK verschlechtert. Er sieht vor, dass sich BHKWs bei der Abschreibung künftig an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gebäudes von in der Regel 50 Jahren orientieren müssen. Die Rahmenbedingungen sind also teilweise schon schlechter als zum Zeitpunkt der Prognos-Untersuchung.

Zwei Beispiele zur Wirtschaftlichkeit der Eigenerzeugung befinden sich in der Anlage. Zudem der Hinweis auf die Praxisbeispiele, die der DIHK zum Evaluationsbericht zur Eigenerzeugung, der gerade durch das BMWi erstellt wird, eingereicht hat. Das geplante Ende der KWK-Förderung von Anlagen zur Eigenerzeugung kann analog zu der in den Beispielen erläuterten Beaufschlagung mit 40 Prozent der EEG-Umlage gesehen werden. Viele bestehende Anlagen würden nicht mehr modernisiert.

Historisch haben sich in der stromintensiven Industrie zwei Wege herausgeschält, wie die eigene Versorgung gesichert werden kann. Der Teil der Unternehmen ohne Eigenerzeugung oder mit geringer Eigenerzeugung ist heute in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG, der andere Teil nutzt Eigenerzeugung. Auch innerhalb von Branchen haben sich diese unterschiedlichen Strategien ent-

wickelt. Daher würde der Referentenentwurf zu einer weiteren Wettbewerbsverzerrung beitragen. Er könnte dazu führen, dass Unternehmen künftig die Besondere Ausgleichsregel des EEG in Anspruch nehmen, die bislang auf KWK-Eigenerzeugung setzen. Es erscheint fraglich, ob das politisch gewünscht ist.

Die Verknüpfung des KWKG mit dem EEG, ist auch im Hinblick auf die Begünstigungen wenig zielführend. Im EEG werden begünstigte Unternehmen durch ihren hohen Stromanteil und die Zugehörigkeit zu den Branchen definiert, nicht aber dem Gesamtenergiebedarf, der wärmeseitig viel höher ausfallen kann und nicht den stromintensiven Branchen zuordenbar ist.

Einschränkung der Förderung der Eigenerzeugung – Anmerkungen im Einzelnen (§ 6)

Eine Beschränkung der Förderung auf Anlagen bis 50 kW_{elektrisch} wird dazu führen, dass viele Anlagen zu klein ausgelegt werden, um Förderung zu erhalten. Investoren bekommen den preisbasierten Anreiz, eine Anlage mit 50 kW_{elektrisch} anstelle einer prozesstechnisch möglicherweise sinnvoller 60 kW-Anlage zu errichten. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient.

Die Kriterien für den Zugang zur Besonderen Ausgleichsregel des EEG wurden mit der letzten Novelle (EEG 2014) verschärft. Gleichzeitig bleibt die scharfe Abschneidegrenze der Stromkostenintensität bestehen. Daher besteht bereits innerhalb von Branchen eine akute Wettbewerbsverzerrung zwischen Unternehmen, die über und (knapp) unter der Schwelle liegen. Durch das Ende der Förderung der Eigenerzeugung für Unternehmen ohne Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) wird diese Wettbewerbsverzerrung weiter vergrößert.

Zusätzlich ist nicht geregelt, wie mit einem Unternehmen umgegangen wird, dass in einem Jahr einen Begrenzungsbescheid des Bafa erhalten hat und im Folgejahr nicht. Bekommt es dann für seinen selbstverbrauchten KWK-Strom nur im Jahr mit Begrenzungsbescheid auch eine Förderung nach dem KWK-G? Der DIHK bittet diesen Sachverhalt im Gesetz klarzustellen. Sollte dies so sein, wird für Unternehmen, die die Kriterien der Besonderen Ausgleichsregel knapp erfüllen, kein verlässliches Investitionssignal für KWK-Anlagen gegeben.

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung nach § 33 Absatz 1 Satz 4 KWK-G ist sinnvoll und sollte von der Bundesregierung unter den Vorzeichen der geplanten KWK-G Neufassung erlassen werden, wenn es keine vom DIHK empfohlene generelle Neufassung der Förderung im Bereich Eigenerzeugung gibt. Damit kann zumindest das beschriebene Problem der Wettbewerbsverzerrung innerhalb stromintensiver Branchen gemildert werden.

Die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) erlauben ausdrücklich die Förderung von KWK in der Industrie, um die Ziele der Energieeffizienzrichtlinie zu erreichen (Rdn. 138 EEAG) und zu einer

Verbesserung des Umweltschutzes (Rdn. 139 EEAG) beizutragen. Dennoch wäre die Verordnungsermächtigung nur eine Milderung der vorgesehenen Regelung. Z. B. würden KWK-Anlagen von Chemieparksbetreibern, die die Versorgung energieintensiver Prozesse mit Strom und Dampf sichern, von der Förderung ausgenommen. Diese Unternehmen beliefern mit ihren Produkten (z. B. Rückkühlwasser, Druckluft, Frischwasser, Deionat) energieintensive Prozesse in Branchen nach Anlage 4 des EEG.

Es besteht zudem kein Grund, industrielle KWK-Anlagen, die in geschlossene Verteilernetze einspeisen, von der Förderung auszunehmen. Ebenso wie Anlagen, die in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, realisieren diese Anlagen Drittbeförderungen für an den Standorten ansässige Industrieunternehmen.

Höhe des Zuschlags für Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen (§ 7)

Die Fördersätze für Anlagen, die den Strom in das öffentliche Netz einspeisen, sollen laut Referentenentwurf um bis zu 50 Prozent erhöht werden. Das dadurch erhöhte Fördervolumen soll durch eine Anhebung des KWK-Förderdeckels von derzeit 750 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro aufgefangen werden. Diese Maßnahmen lehnt der DIHK ab.

Stattdessen sollten die bestehende KWK-Vergütung für Anlagen in der öffentlichen Versorgung und der Förderdeckel von 750 Mio. Euro bestehen bleiben. Eine Erhöhung der Fördersätze für neue und/oder bestehende Anlagen ist mit dem Grundsatz marktanreizender Subventionen nicht vereinbar. Wie die Förderung der erneuerbaren Energien durch das EEG, ist schließlich auch die KWK-Förderung ein Marktanreizprogramm. In Anbetracht der bereits jetzt hohen deutschen Strompreise und des Ziels des BMWi, das im Weißbuch erneut bekräftigt wurde, staatliche Strompreisbestandteile zu reduzieren und dadurch die Wirkung des Großhandelspreises zu stärken, ist eine Ausweitung der KWK-Förderung der falsche Weg. Das BMWi konterkariert hierdurch sein im Weißbuch festgelegtes Ziel und schwächt die Wirkung der Börsenpreise weiter.

Die Technologie muss sich mittelfristig selbst im Markt behaupten können. So rechnet laut einer Umfrage von KPMG für den BDEW auch die Mehrheit der befragten Energieversorger, dass sich bspw. BHKW und Wärmespeicher ab 2025 ohne Förderung am Markt behaupten können. Daher sollte auf eine Erhöhung der Förderung für die KWK-Stromerzeugung verzichtet und mittelfristig die Zuschlagszahlungen beendet werden.

Höhere Fördersätze verringern die Wirkung des Börsenpreissignals auf die Entscheidung zur Stromproduktion. Sie konterkarieren damit das Ziel einer höheren Flexibilität der Kraftwerke. Statt höherer Förderung sollte nur zusätzliche Flexibilität unterstützt werden. Zwar soll die Förderung nur

für Zeiten mit einem positiven Börsenstrompreis gezahlt werden, dennoch erhalten KWK-Anlagen zu spät ein Signal, dass Strom im Überfluss vorhanden ist und eine zusätzliche Erzeugung daher nicht sinnvoll.

Aussetzung der Förderung bei negativen Preisen (§ 7)

Es ist grundsätzlich richtig, dass der KWK-Bonus bei Strompreisen ab 0 Euro/MWh ausgesetzt wird. Allerdings stellt sich für kleine Anlagen die Frage der Verhältnismäßigkeit. Um die eingespeisten bzw. eigengenutzten Strommengen bei negativen Börsenstrompreisen korrekt ermitteln zu können, müssten diese Anlagen mit registrierenden Leistungsmessungen ausgestattet werden. Das würde bei diesen Anlagen zu unverhältnismäßig hohen Zusatzkosten für die Messung und die Meldung der Erzeugungsdaten führen. Analog zum EEG sollten Anlagen bis 100 kW_{elektrisch} (Bagatellgrenze) davon ausgenommen werden.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, warum KWK-Anlagen bis 50 kW_{elektrisch} künftig keine Förderung bei Nachrüstungen bzw. Modernisierungen mehr bekommen sollen. Die Argumentation, dass kein zusätzlicher Nutzen für den Klimaschutz zu erwarten ist, überzeugt nicht. Der DIHK empfiehlt, diesen Aspekt nochmals zu prüfen. Gegebenenfalls könnte eine Förderung an die Erbringung eines Nachweises für eine Effizienzsteigerung geknüpft werden.

Ausgleich der Nachteile im Emissionshandel (§ 6)

KWK ist gegenüber anderen Wärmesystemen seit 2013 benachteiligt, weil auch für die Wärmeseite Emissionshandelszertifikate gekauft werden müssen. Dies über das KWK-G auszugleichen ist aber der falsche Weg. Diese Regelung muss auf europäischer Ebene im Emissionshandel geheilt werden und rechtfertigt keine nationalen Subventionen. Sie ist vielmehr ein Indiz dafür, dass der klimapolitische Instrumentenmix in Deutschland auf den Prüfstand gehört. Sie würde innerhalb des EU-Energiebinnenmarkts nur zu weiteren Ungleichbehandlungen führen, anstatt zu einem Level Playing Field beizutragen.

Überprüfung der Wirkung und Erlöschen der Zulassung (§ 11)

Mit §11 werden die Voraussetzungen gegenüber dem KWK-G 2012 erweitert, nach denen dem Bafa oder durch das Bafa beauftragten Dritten Zutritt zu einem Betriebsgelände gewährt werden muss. Der DIHK hält die Regelung des bestehenden KWK-G („sollte es Zweifel geben...“) für ausreichend und lehnt die Verschärfung ab.

Vorbescheid für neue KWK-Anlagen (§ 12)

Die Einführung des Vorbescheids ist eine sinnvolle Maßnahme.

Einführung eines Zuschlags für bestehende KWK-Anlagen (§ 13)

Der DIHK lehnt die Einführung der Förderung bereits bestehender Anlagen, die nicht modernisiert werden, aus ordnungspolitischen Gründen ab. Solche Anlagen haben in aller Regel bereits eine Förderung nach dem KWK-G erhalten. Hier sind erhebliche Mitnahmeeffekte zu befürchten, die die im internationalen Vergleich sehr hohen deutschen Strompreise weiter belasten.

Aktuell nicht wettbewerbsfähige Anlagen über eine Bestandsförderung im Markt zu halten heißt, den Markt klimapolitisch umzuformen und höhere Strompreise in Kauf zu nehmen. Damit wird einmal mehr in die freie Preisbildung des Strommarkts zumindest indirekt eingegriffen. Solange KWK gefördert wird, sollte die Förderung technologie-neutral erfolgen und Neu- und Bestandsanlagen gleichbehandelt werden. Das sollte auch für eingesetzte Brennstoffe gelten. Eine Unterscheidung zwischen „guter“ Gas-KWK und „schlechter“ Kohle-KWK lehnt der DIHK ab. Eine klimapolitische Lenkungsfunktion kann und sollte nur über das Instrument des europäischen Emissionshandels erfolgen.

Die Gewährung von Zuschlägen für bestehende KWK-Anlagen scheint zudem mit den EEAG nicht vereinbar. Diese setzen eine Anreizwirkung der Beihilfe voraus (Rdn. 143/144 EEAG). In der insoweit relevanten Rdn. 49 EEAG heißt es: „Die Beihilfe darf weder die Kosten einer Tätigkeit subventionieren, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen.“ In Rdn. 50 EEAG: „Die Kommission schließt einen Anzeizeffekt aus, wenn mit den Arbeiten an dem beihilfefähigen Vorhaben bereits vor der Einreichung des Beihilfeantrags bei den nationalen Behörden begonnen wurde. Wenn mit der Durchführung des Vorhabens bereits vor der Einreichung des Beihilfeantrags begonnen wurde, werden für dieses Vorhaben gewährte Beihilfen nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen.“ Dies scheint einschlägig zu sein.

Messung (§ 14)

In § 14 Absatz 1 ist geregelt, dass für den Messstellenbetrieb und die Messungen die Vorschriften der §§ 21 b bis 21 h des Energiewirtschaftsgesetzes gelten. Der DIHK empfiehlt, die bisherige Regelung des KWK-G (§ 8 Absatz 1 Sätze 3-5) beizubehalten, wonach für Anlagen bis 100 kW der Betreiber selbst die Messeinrichtung anbringen darf und nur wenn die Messeinrichtung durch einen beauftragten Dritten angebracht wird und die Feststellung der eingespeisten Strommenge durch diesen Dritten erfolgt, der Messstellenbetrieb und die Messung nach EnWG §§ 21 b bis 21 h erfolgen muss. Ansonsten entstünden unverhältnismäßig hohe Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Messstelle für Betreiber kleiner KWK-Anlagen.

Zuschlagszahlungen für Wärmespeicher und Kältespeicher sowie Wärme- und Kältenetze (§§ 18-25)

Eine höhere Förderung von großen Wärmenetzen lehnt der DIHK ab. Investitionskostenzuschüsse von 30 oder 40 Prozent sind kein Anreiz mehr, sondern hebeln Marktmechanismen aus und führen zum Aufbau nichtwirtschaftlicher Strukturen. Daher werden an vielen Stellen Netze subventioniert, die sich aufgrund der sinkenden Wärmebedarfe in Gebäuden als ineffizient herausstellen können. Der Ausbau von Wärmenetzen geht oft mit Anschluss- und Benutzungszwängen einher, die die Unternehmen und Haushalte in ihrer Wahlfreiheit beschränken und die Entwicklung zusätzlicher Flexibilitätsoptionen behindern.

Die Förderung von Wärme- und Kältespeichern erscheint sachgerecht, solange KWK von staatlicher Seite gefördert wird. KWK-Anlagen können durch Wärme- und Kältespeicher im Strombereich flexibler eingesetzt werden und auf die Anforderungen der erneuerbaren Energien schneller reagieren. Aber auch hier gilt, dass Investitionskostenzuschüsse von bis zu 30 Prozent zu hoch sind.

Die Beschränkung der Förderung von Wärmespeichern auf KWK-Anlagen, die in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen, ist konträr zum Ziel des Weißbuchs, alle Flexibilitätsoptionen zu nutzen. Der Ausschluss von Wärmespeichern für Eigenstrom-KWK-Anlagen stellt somit eine Diskriminierung dieser Anlagen dar.

Umlage der Kosten (§ 26)

Die geplante Änderung im Umlagemechanismus (Anhebung der Schwelle für den reduzierten Satz von 100.000 auf 1.000.000 kWh) und die Erhöhung des Umlagebetrags von 750 Mio. auf 1,5 Mrd. Euro gehen vor allem zu Lasten des Mittelstands. Ein Betrieb mit einem Verbrauch von 2 GWh bezahlt statt bisher ca. 1.200 Euro rund 5.700 Euro im Jahr. Die Umlage steigt damit um deutlich mehr als das Vierfache an. Neben den höheren Stromkosten kommt das Ende der Eigenerzeugungsförderung als Belastung des Mittelstands hinzu.

Übergangsfrist (§ 35)

Im Referentenentwurf ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten festgelegt, damit Anlagen mit einer BImSch-Genehmigung noch unter das bisherige KWK-G fallen. Anlagen müssen bis 30.06.2016 in Dauerbetrieb gegangen sein. Dadurch wird es schwierig, geplante BHKWs noch zu realisieren, da allein die Lieferzeit für Module ein halbes Jahr beträgt und Anlagen danach in den Produktionsprozess eingepasst werden müssen. Daher plädiert der DIHK für eine Verlängerung der Übergangsfrist bis 31.12.2016.

Sonstige Anmerkungen

Während fluktuierend einspeisende Anlagen ohne Speicher Netzausbau nicht vermeiden, ist dies bei KWK-Anlagen in der Regel der Fall. KWK-Anlagen über 100 kW_{elektrisch} sollen direkt vermarkten, wodurch Einspeisung über den Verbrauch hinaus vermieden wird. Das Hochspannungsnetz wird nicht genutzt und Netzausbau daher vermieden. Daher hätten vermiedene Netzentgelte für KWK-Anlagen, die nicht auf Höchstspannungsebene einspeisen, durchaus ihre Berechtigung. Ob daher die Abschaffung vermiedener Netzentgelte auch für KWK-Anlagen sinnvoll ist, wie im Weißbuch angekündigt, sollte äußerst sorgfältig abgewogen werden.

Kommunen haben die Möglichkeit, Anschluss- und Benutzungszwänge für Fernwärmenutzung zu erlassen. Andere und möglicherweise effizientere Lösungen werden – staatlich gefördert – so verdrängt. Es sollte deshalb zumindest geprüft werden, wie Fernwärmenetze für Einspeisewettbewerb geöffnet werden können.

Hinsichtlich der KWK-Förderung verweisen die EEAG auf das Kapitel zu Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Rdn. 124 ff EEAG) Danach sind ab dem 1. Januar 2017 Beihilfen für KWK im Rahmen einer Ausschreibung zu gewähren. Es gibt zwar Ausnahmen von dieser Regel. Diese erscheinen aber nicht einschlägig zu sein. Im Übrigen ist nicht erkennbar, an welcher Stelle der Nachweis durch die Bundesregierung geführt wurde, dass Ausnahmen vorliegen. Nur, sofern an diesen Ausschreibungen alle Erzeuger zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können, wird die Kommission davon ausgehen, dass die Beihilfe angemessen ist (Rdn. 126 dritter Absatz EEAG). Die systematische Aussperrung potenzieller Eigenerzeuger verstieße daher gegen die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

Tel.: 0049-30-20308-2202

E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

Tel.: 0049-30-20308-2206

E-Mail: bullmann.till@dihk.de

Anlage

A) Automobil- und Industrielieferer mit mehreren Standorten

I Projekte in Planung

Wir haben derzeit mehrere KWK-Projekte an fünf Standorten in Planung. Das Spektrum der elektrischen Leistung der Anlagen liegt dabei zwischen 637 kW und 1.487 kW, das der thermischen Leistung zwischen 734 kW und 1.528 kW. Im Budget 2015 sind die Planungskosten für die Werke genehmigt. Die Realisierung der Anlagen war an sich für das Jahr 2016 vorgesehen.

II Wirtschaftlichkeit der Anlagen

Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen ist nur aufgrund der bisherigen Förderung durch das KWK-Gesetz gegeben. Fiele die Förderung weg, wären vier der Projekte wirtschaftlich nicht mehr darstellbar (siehe untenstehende Tabelle). Die zuständige Fachabteilung hat eine Freigabe vom Vorstand für Energieeffizienzmaßnahmen mit einem ROI bis zu 4 Jahre (Wirtschaftlichkeitsgrenze). Sollte die Förderung für die Anlagen gestrichen werden, werden Projekte, mit denen noch nicht begonnen wurde, nicht weiterverfolgt.

Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten, dass Teile des BHKWs bereits nach 70.000 Betriebsstunden (d. h. ca 10 Jahre) ausgetauscht werden müssen und ein ROI deutlich unter dieser Austauschgrenze gegeben sein sollte.

Werk	ROI mit Förderung nach KWKG 2012 (in Jahren)	ROI ohne Förderung (in Jahren)
A	3,5	5,9
B	3,3	4,8
C	2,8	4,6
D	2,8	4,3
E	1,9	2,8

Versorgungssicherheit/Energieeffizienzbilanz

Die BHKWs vermindern den externen Strombezug der betroffenen Werke deutlich und tragen somit zu einer Kostensenkung bei. Zudem erhöhen sie die Versorgungssicherheit, da die BHKWs im Falle eines Stromausfalls als Notstromaggregate genutzt werden können (Versorgung von betriebswichtigen Maschinen und Anlagen).

B) Beispiel KWK mit Eigenerzeugung

Unternehmen im WZ 25610
Oberflächenbeschichtung von Aluminium

Energieverbrauch alt: 1.500 MWh Strom
 2.500 MWh Gas

Entscheidet sich 2013 für den Einbau von 2 Gasturbinen zu je 50 kW

Energieverbrauch neu: 950 MWh Strombezug
 550 MWh Strom Eigenerz.
 2.900 MWh Gas

Kosten 2014

Gasverbrauch + Abschrei- 174.000 €
bung + Zinsen + Wartung

Erträge 2014

Ersparnis Strom + KWKG 190.000 €

Ergebnis 2014: 16.000 €

Annahme: Das Vorhaben wird 2016 begonnen, KWKG-Novelle in Kraft. Produktion und Energiepreise konstant und EEG-Umlage entspr. EEG 2015 (6,17 ct/kWh)

Kosten 2016 174.000 €

Erträge 2016

Ersparnis Strom
ohne KWK 146.000 €
+ EEG-Umlage (40% ab 2017)

Ergebnis 2016 - 28.000 €

Fazit: Die Investition ist unrentabel.